

# **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in dem Gebiet der Gemeinde Bad Laer**

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, Nds. GVBL. S. 9 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 u. 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S.386), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
2. Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
3. Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind. Falls keine Gehwege vorhanden sind, so ist unter Gehweg im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein entsprechend breiter Streifen der Fahrbahn, mindestens jedoch 1,50 m, zu verstehen.

## **§ 2 Durchführung der Straßenreinigung**

1. Soweit der Gemeinde nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 05.Dez.1973 in der jeweils geltenden Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
2. Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der vorgenannten Satzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie auf den Fahrbahnen einmal wöchentlich und auf den Gehwegen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis Einbruch der Dunkelheit durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die Straße bis zur Fahrbahnmitte, bei einseitiger Bebauung jedoch auf die gesamte Fahrbahnbreite. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

### **§ 3**

#### **Umfang der Straßenreinigung**

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat zu beseitigen. Gefahrenquellen sind unverzüglich abzusichern und zu beseitigen.
2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.
4. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

### **§ 4**

#### **Beseitigung von Schnee und Glätte**

1. Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist kein ausgebautes Gehweg vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Zeit vor 7.00 Uhr und nach 19.30 Uhr.
2. Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneefall an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
3. Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
4. Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für die Fußgänger vorhanden ist. Ist ein

ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis, Schnee und Glätte zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen die Fußgängerüberwege, auch wenn sie nicht besonders gekennzeichnet sind, bis zur Mitte der Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden.
6. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Gossen und Kanalisationsschächte sind freizuschaufeln.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer den Geboten oder Verboten (§§ 2-4) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NPOG).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Laer, den 17.05.2021.



  
Gemeinde Bad Laer  
Avermann  
Bürgermeister